

muth Verfügungen „moralisch hinrichten“, die für Ordnung und soliden Verkehr gute Dienste leisten.

### Zur Sache der Verlegervereine.

#### I.

Wenngleich es schwer erscheint, in dieser Angelegenheit noch etwas Neues zu bringen, so wollen wir doch den Versuch wagen und uns dabei möglichster Unparteilichkeit befleißigen.

Die Verlegervereine sind entstanden durch das Bedürfnis, bei der leider großen Zahl unsolider Firmen und bei der Schwierigkeit, besonders kleinere Guthaben beizutreiben, Repressalien ergreifen zu können. Eine solche Association ist auch durchaus keine vereinzelte, sondern liegt im Geiste der Zeit, sie ist daher eine vollständig berechnete, sofern sie ihre Grenzen nicht überschreitet. Nach unserer Ansicht geschieht dies nun allerdings durch die Ankündigung und Ausgabe des Verzeichnisses solcher Firmen, welche mit der Mehrzahl der Mitglieder (beim Leipziger Verein also mindestens 20) in Rechnung stehen und ihre Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllt haben. Wir glauben, daß allen Handlungen die Aufnahme in diese Liste gebühre, welche mit auch nur einigen Mitgliedern (oder gar nur einem) Conto haben und ihre Verpflichtungen regelmäßig erfüllen (da wohl nicht angenommen werden darf, daß die andern Mitglieder theilweise mit solchen Firmen unangenehme Erfahrungen gemacht haben und trotzdem noch einige Vereinsmitglieder an dieselben Handlungen in Rechnung liefern, was ja eine Verletzung der Statuten wäre); denn es kommt sehr häufig vor, daß kleinere Handlungen, besonders solche mit ganz katholischer Rundschaft, bei aller Solidität und selbst bei Verwendung für die betreffenden Verlagswerke doch keinen Absatz finden und daher mit den betreffenden Firmen nicht (oder nicht mehr) in Rechnung stehen. Oder will man diese Firmen vielleicht zwingen, jedes Jahr eine Anzahl Artikel ohne Aussicht auf Absatz für feste Rechnung zu beziehen und zu behalten, bloß um in der Liste genannt zu werden?

Bedenkt man nun noch, daß bei dem Leipziger Verein die bedeutendsten Firmen (z. B. Brockhaus, Baumgärtner, Brandstetter, beide Wigand, Tauchnitz, Weigel) fehlen, so erscheint die Bedeutung der Liste von sehr untergeordneter Natur. Weit zweckmäßiger und berechtigter wäre ein Verzeichnis derjenigen Handlungen, welche wirklich ihre Verpflichtungen gegen den Verein nicht erfüllt haben, wobei zur bessern Orientirung noch die Zahl der Mitglieder angegeben würde, mit denen die betreffende Firma in Rechnung steht; ferner, ob sie theilweise oder gar nicht saldirt hat, was durch besondere Zeichen verdeutlicht werden könnte.

V.

#### II.

Wenn man ein Uebel curiren will, muß man seine Fehler gründlich kennen; ich gebe deshalb auch einen Beitrag zum Besten, aus welchen Gründen meine Firma auf der Liste fehlt, nämlich: 1, ein nicht gezahlter Saldo, 2, eine willkürliche Zahlung ohne Abschluß, und 3, ein unverhältnismäßiger Uebertrag. Das sind meine Sünden gegen den Verlegerverein und deshalb stehe ich nicht auf dieser Liste und schmeichle mir dennoch mit den Mitgliedern des Vereins in Rechnung zu stehen und gerade bei den drei betreffenden Handlungen offene Rechnung zu haben. — Gott habe dich selig „Sortimenterverein“, schlafe wohl und lasse dich von 38, mitunter sehr kleinen Verlegern auch ferner maltraitiren!

K.

T.

### Petition an den Reichstag wegen Aufhebung des Buchhändler-Examens.

Einunddreißig Breslauer Buchhandlungsgehilfen haben folgende Petition an den Reichstag gesandt:

Dem hohen Reichstage des Norddeutschen Bundes erlauben sich die

unterzeichneten Breslauer Buchhandlungsgehilfen folgende Petition ganz ergebenst zu unterbreiten:

„Der Reichstag wolle in Gemeinschaft mit dem hohen Bundesrathe des Norddeutschen Bundes dahin wirken, daß die in verschiedenen Staaten des Bundes bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Buchhändler-Examen und die Concessionirung der Buchhändler aufgehoben und der buchhändlerische Gewerbebetrieb jedem andern kaufmännischen gleichgestellt werde.“

Motive: Durch das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 ist der buchhändlerische Gewerbebetrieb in den preussischen Staaten mannigfachen Beschränkungen unterworfen und sind die Angehörigen des Buchhandels dadurch allen andern Gewerbebetreibenden gegenüber entschieden benachtheiligt. Während jeder andere Gewerbebetreibende, sei er Kaufmann oder Handwerker, sich selbständig machen kann, wenn und wo es ihm beliebt, sind die Buchhändler in den preussischen Staaten einem Examen unterworfen, oder müssen in andern Staaten des Norddeutschen Bundes um eine Concession einkommen. Der buchhändlerische Gewerbebetrieb unterscheidet sich aber nicht im mindesten von dem Betriebe eines jeden andern Geschäfts. Zur Leitung einer Buchhandlung sind eben auch nur specielle Fachkenntnisse nöthig, wie in allen andern Verhältnissen. In der abzu leistenden Prüfung soll der Examinand nachweisen, daß er zur Leitung eines Geschäfts befähigt sei und die Pressegesetz kenne. Betreffs der Befähigung ist ersichtlich, daß dieselbe in einer Prüfung überhaupt nicht nachgewiesen werden kann. Die sehr allgemein gehaltene Vorschrift hat nun dazu geführt, daß in der Prüfung manchmal nach den verschiedensten Dingen gefragt wird und infolge dessen selbst sehr befähigte junge Leute in dem Examen durchzufallen können.

Ebenso ist augenscheinlich, daß es unnöthig ist, den Buchhändler wegen seiner Kenntniß des Pressegesetzes zu prüfen, da ja selbst die Schriftsteller diese Kenntniß nicht nachzuweisen haben.

Auch ohne Prüfung wird jeder Buchhändler das Pressegesetz beachten aus Furcht vor Strafe. Gilt ja doch in allen andern Verhältnissen der Grundsatz „Unkenntniß der Gesetze schützt nicht.“

Die Prüfung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn der Staat Jedem, der sie bestanden hat, nun auch seine Existenz garantiren würde.

Nach dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch bedarf es für einen Minderjährigen, wenn er 18 Jahre alt ist, nur der Ermächtigung seines Vaters, um ein kaufmännisches Geschäft zu etabliren. Das preussische Pressegesetz schreibt aber ausdrücklich vor, daß man 24 Jahre alt sein muß, um sich zum Buchhändler-Examen melden zu dürfen. Nur ausnahmsweise kann ein Jüngerer, wenn er vorher für majoren erklärt worden ist, durch Ministerialrescript zur Prüfung zugelassen werden. Das ist eine vollständig ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Buchhandlungsgehilfen, deren Lage ohnedies nicht gerade glänzend ist.

Hinterläßt ein Buchhändler seiner Frau oder unmündigen Kindern ein Geschäft, dessen Fortführung wünschenswerth erscheint, so kann dies nur durch einen Procuristen geschehen, der das Examen bestanden hat, also über 24 Jahre alt sein muß, während alle andern Kaufleute ihren jungen Leuten, ohne Rücksicht auf ihr Alter, Procura erteilen können.

Der hohe Reichstag steht im Begriff, durch ein besonderes Gesetz die Freizügigkeit im Norddeutschen Bunde herzustellen, aber diese bleibt für Buchhändler illusorisch, so lange die bestehenden Vorschriften nicht aufgehoben sind. Kein Buchhändler kann sein Geschäft nach Preußen verlegen, ohne das Buchhändler-Examen zu machen. Geborene Preußen, die aus irgend welchen Gründen sich einer Prüfung nicht unterwerfen wollen, sehen sich durch das Pressegesetz veranlaßt, außerhalb Preußen Buchhandlungen zu errichten.

Ähnlich wie in Preußen bestehen auch in andern Staaten des Norddeutschen Bundes Vorschriften, welche die freie Entwicklung des Buchhandels hemmen und seine Angehörigen im Vergleich zu allen andern Kaufleuten benachtheiligen.

Die Unterzeichneten hoffen mit Zuversicht, daß der hohe Reichstag die Initiative ergreifen werde, um die geschilderten Zustände zu beseitigen.

Breslau, den 13. September 1867.

Mar Alt. Oscar Baumgart. Alfred Bial. A. Brockhaus. Hugo Brud. Martin Büß. C. Dahleke. F. Eichel. Oscar Elsner. Otto Elsner. Franz Etlich. D. Gottwald. R. Großer. Franz Henschel. Rudolph Höfer. Ludwig Hoffmann. A. Kaiser. A. Kiepert. W. Köbner. F. Kohlbeim. Carl König. R. Kuthe. C. Lichtenauer. J. Offhaus. A. Puse. H. Scholz. Jos. Schumacher. E. Silbermann. Johannes Weber. Gustav Werner. Wippenhusen.

Die Herren Collegen in den übrigen Städten werden ersucht, sich ebenfalls in Petitionen an den Reichstag zu wenden. Am einfachsten wäre es wohl, wenn die Herren dem Reichstage ihren Anschluß an die Breslauer Petition anzeigen.